

Satzung der MVZ Klinikum Coburg GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Körperschaft

- (1) Die Körperschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Körperschaft führt die Firma MVZ Klinikum Coburg GmbH.
- (3) Sitz der Körperschaft ist Coburg.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung

- (1) Die Körperschaft mit Sitz in Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Pflege von Kranken und alten Menschen und die Förderung der Wohlfahrtspflege.

Das medizinische Versorgungszentrum ist eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 66 AO, da es vorwiegend (d.h. zu mindestens 2/3) der ambulanten ärztlichen Versorgung von gesetzlich oder bei Ersatzkassen Versicherten dient.

- (2) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nicht ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung, insbesondere verwirklicht durch folgende Leistungen:

- a) Diagnostik und Therapie spezieller internistischer und onkologischer Erkrankungen
- b) Versorgung der kassenärztlichen Patienten mit histopathologischen Untersuchungen zur Krebsvorsorge und Krebsdiagnose. Diese Untersuchungen schaffen die Voraussetzungen für eine adäquate onkologische Therapie.

Das medizinische Versorgungszentrum trägt dazu bei, die Klinikaufenthalte und -einweisungen der genannten Personen weiter zu reduzieren. Die freie Arztwahl jedes Patienten wird gewährleistet.

Mit diesem Ansatz verfolgt das medizinische Versorgungszentrum den wohlfahrtsstaatlichen Gedanken und vermeidet durch ein umfassendes Leistungsangebot Klinik- und Heimaufenthalte der betroffenen oben genannten Personen.

- (3) Diese Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit der REGIOMED-KLINIKEN-GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinikum Lichtenfels Medizinisches Versorgungszentrum GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinikum Coburg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinik Neustadt GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MVZ Klinik Neustadt GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH oder deren steuerbegünstigtem

Rechtsnachfolger und/oder mit der REGIONED Service GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Medical School REGIONED GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der REGIONED-REHA-Klinik Masserberg gGmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger unmittelbar und mittelbar verbundenen Körperschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, indem an diese für deren steuerbegünstigten Zwecke betriebsnotwendige Dienstleistungen (insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsleistungen sowie Verwaltungs-, Logistik- Technik- und Managementleistungen) erbracht, Waren beschafft und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen werden und/oder durch Überlassen von Räumlichkeiten oder beweglichen Wirtschaftsgütern und/oder durch medizinische Kooperation wie standortübergreifenden Zentren.

Die Gesellschaft kann von den vorstehend genannten Unternehmen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens auch für die Gesellschaft betriebsnotwendige Dienstleistungen (insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsleistungen sowie Verwaltungs-, Logistik-, Technik- und Managementleistungen) empfangen, Waren beschafft und/oder Gegenstände bzw. Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen bekommen und/oder medizinische Kooperation wie standortübergreifenden Zentren eingehen.

- (4) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke auch, indem sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege, Erziehung und Berufsbildung im Bereich des Gesundheitswesens Mittel nach Maßgabe des § 58 Nr.1 Abgabenordnung beschafft und weiterleitet.

Dieser Zweck wird auch durch die Sammlung von Spenden verwirklicht. Des Weiteren darf die Gesellschaft zinsgünstige und zinslose Darlehen vergeben.

- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (9) Die Körperschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und die Vorschriften der Gemeinnützigkeit beachten.
- (10) Die Körperschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Gleiches gilt für Mitgliedschaften in Vereinen und anderen Vereinigungen, die dem hier verfolgten Zweck dienen und mit ihm in Einklang stehen. Des Weiteren sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Körperschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Körperschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Körperschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung (§ 7-9),
- (2) die Geschäftsführung (§ 10).

§ 6

Zusammensetzung, Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, falls nicht aufgrund einer Dringlichkeit eine kürzere Frist geboten ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann mit der Durchführung der Einladung die Geschäftsführung beauftragen. Hat die Körperschaft nur einen Gesellschafter, erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der vorgenannten Fristen und Formen durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Vertretung der Gesellschafter richtet sich im Übrigen nach den Regelungen, denen die Gesellschafter jeweils unterliegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erhält, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen. Der Gesellschafter bestimmt selbst, wer die Stellvertretung übernimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geleitet. Über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse ist den Gesellschaftern vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Abschrift dieser Niederschrift zuzuleiten. Er kann mit der Zuleitung die Geschäftsführung beauftragen.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- (1) Änderung des Gesellschaftervertrages
- (2) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
- (3) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des §2
- (4) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen
- (5) Feststellung des Jahresabschlusses
- (6) Verwendung des Ergebnisses
- (7) Entlastung der Geschäftsführung

- (8) den Wirtschafts- und Finanzplan
- (9) Auflösung oder Umwandlung der Körperschaft

§ 8

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) Aufnahme weiterer Gesellschafter
 - b) Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
 - c) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages
 - d) Auflösung der Körperschaftbedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.

- (3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je angefangene 500,00 € eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form— und fristgerecht einberufen worden ist und die Mehrheit des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen.

- (5) Gesellschafterversammlungen können auch unter Verwendung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, insbes. unter Nutzung digitaler Internetkonferenzplattformen abgehalten werden, sofern und soweit dabei die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in einer Gesellschafterversammlung wie insbes. das Antrags-, Rede-, Widerspruchs- und Fragerecht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Über die zu nutzende Kommunikationsplattform entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, hilfsweise die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung keinen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Zweifel an der Person der teilnehmenden Gesellschafter müssen ausgeschlossen und eine Dokumentation der Beschlüsse gewährleistet sein. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Zuschaltung ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zulässig. Die digitale Aufzeichnung der Gesellschafterversammlung ist statthaft.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Körperschaft

- (1) Die Körperschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Körperschaft wird durch den/die Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Körperschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Körperschaft berechtigt.

- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der bzw. die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder mit Unternehmen, die in umsatzsteuerrechtlicher Organschaft zur Körperschaft stehen, von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Die Befreiung kann auf einzelne Geschäftsführer beschränkt bleiben.

§ 10

Ärztlicher Leiter

- (1) Die Körperschaft hat einen Ärztlichen Leiter. Der Ärztliche Leiter wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Der Anstellungsvertrag des Ärztlichen Leiters wird von der Gesellschaft abgeschlossen.
- (2) Die Aufgabe des Ärztlichen Leiters besteht in der Überwachung und Kontrolle, dass die Gesellschaft und ihre Gesellschafter bzw. deren Mitglieder die jeweils für sie geltenden Pflichten als vertragsärztliche Leistungserbringer einhalten. Der Ärztliche Leiter ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben frei von Weisungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Berufung und Abberufung des Ärztlichen Leiters der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst werden muss.

§ 11

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Abschluss (Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB prüfen zu lassen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung der Gesellschaftsversammlung vorzulegen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken, soweit dieser nicht bereits durch eine Prüfung des Konzerns erreicht wird.
- (6) Die Gesellschafter üben die Rechte nach § 53 HGrG aus. Den örtlichen Rechnungsprüfungsorganen der Gesellschafter sowie den jeweils zuständigen überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu. Die Gesellschafter haben ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

§ 12

Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und den für die Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden Finanzplan auf; der Wirtschaftsplan kann auch von dem Gesellschafter aufgestellt werden.

§ 13

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Körperschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§14

Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Klinikum Coburg GmbH mit dem Sitz in Sonneberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.